

# **Satzung**

## **der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V.**

### **Präambel**

In der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke verbinden sich Menschen zu einer Solidargemeinschaft und übernehmen Verantwortung für die Private Universität Witten/Herdecke gGmbH (im Folgenden „Universität Witten/Herdecke“) als öffentliche und offene Institution. Aus dieser Verantwortung heraus setzen sich die Mitglieder der StudierendenGesellschaft für die Förderung der Studierenden an der Universität Witten/Herdecke ein und verfolgen dabei insbesondere das Ziel, soziale Zugangsbeschränkungen zur Universität zu vermeiden. Die Mitglieder der StudierendenGesellschaft begreifen die Wahrung und Weiterentwicklung der freiheitlichen Bedingungen und der Qualität des Studiums an der Universität Witten/Herdecke als gemeinsame Aufgabe.

### **§ 1**

#### **Vereinszweck, Name und Sitz des Vereins**

- 1.1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung an der Universität Witten/Herdecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke.
- 1.2. Der Verein führt den Namen “StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke” mit dem Zusatz “e.V.” (eingetragener Verein.)
- 1.3. Sitz des Vereins ist Witten. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit**

- 2.1. Die StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. mit Sitz in Witten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Der Verein kann, soweit dies erforderlich ist und der nachhaltigen Erfüllung des Vereinszwecks dient, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der über die Gemeinnützigkeit, Rücklagen bilden und Gesellschaften errichten oder sich an solchen beteiligen.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- 3.1. Ordentliches Mitglied kann jede an der Universität Witten/Herdecke immatrikulierte natürliche Person werden, die die Vereinsziele unterstützen möchte und die die Möglichkeit der Beitragsfinanzierung durch die SG hat. Durch die Exmatrikulation erlangt das bis dahin ordentliche Mitglied den Status eines fördernden Mitglieds.
- 3.2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist.
- 3.3. Zur Erlangung der ordentlichen bzw. der fördernden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag zur Aufnahme in den Verein an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.4. Die Mitgliedschaft wird beendet:
  1. durch Tod,
  2. durch Austritt mittels einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
  3. durch Ausschließung, über die der Aufsichtsrat beschließt.
- 3.5. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.
- 3.6. Die Vereinsmitglieder haben Beiträge in Form von finanziellen Leistungen, sonstigen Sachleistungen oder persönlichen Arbeitsleistungen zu erbringen.

#### § 3a - Ehrenmitgliedschaft

- 3a.1. Der Aufsichtsrat kann die Ehrenmitgliedschaft im Verein verleihen.
- 3a.2. Voraussetzung für die Verleihung ist, dass die für die Ehrenmitgliedschaft vorgesehene Person außergewöhnliche Leistungen für die StudierendenGesellschaft erbracht oder sich in sonstiger Weise um die satzungsmäßigen Ziele der StudierendenGesellschaft außerordentlich verdient gemacht hat.
- 3a.3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Aufsichtsrat und bedarf der Annahme durch die für die Ehrenmitgliedschaft vorgesehene Person. Mitgliederversammlung und Vorstand sind berechtigt, dem Aufsichtsrat Vorschläge für mögliche Ehrenmitglieder zu unterbreiten. Vor der Beschlussfassung über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft soll der Aufsichtsrat den Vorstand und die Mitgliederversammlung über die beabsichtigte Beschlussfassung in Kenntnis setzen.

### § 4

#### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat, der Vorstand, der Sozialausschuss und die Schlichtungsstelle. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.

### § 5

#### Mitgliederversammlung

- 5.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zumindest einmal jährlich statt. Teilnahmeberechtigt sind alle ordentlichen und fördernden Mitglieder sowie Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beschlussunterlagen ein. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die von der Universität bei Immatrikulation vergebene Adresse, es sei denn, das Mitglied hat dem Vorstand einen anderen Zusendungsweg mitgeteilt; insoweit kann das Mitglied eine andere E-Mail-Adresse oder postalische Anschrift wählen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds. Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung verschickt.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einer durch den Vorstand bestellten Person geleitet. Sofern ein Mitglied dies beantragt, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die vorgenannten Regelungen gelten analog für die Bestellung des Protokollführers.

Der Vorstand legt mit der Einladung die vorläufige Tagesordnung fest; jedes Mitglied kann Ergänzungen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand anmelden. Hierüber informiert der Vorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail sowie durch Auslage im SG-Büro. Der Versammlungsleiter legt die Tagesordnung unter Aufnahme der fristgerecht angemeldeten Ergänzungen endgültig fest. Auf der Mitgliederversammlung selbst können nur noch Anträge im Rahmen der festgelegten Tagesordnung gestellt werden.

- 5.2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn der Aufsichtsrat oder mindestens zehn v.H. der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. In Abweichung zu § 5.1 ist der Vorstand berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen. Sollte der Verein mehr als tausend Mitglieder haben, ist eine Anzahl von hundert Mitgliedern ausreichend.
- 5.3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  1. die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
  2. die Bestellung des Abschlussprüfers des Vereins,
  3. die Art und den Umfang der Leistungen gemäß § 3.6.,
  4. Änderungen des Vereinszwecks,
  5. sonstige Satzungsänderungen,
  6. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens unter Berücksichtigung von § 12,
  7. Verträge zwischen der Universität Witten/Herdecke und der StudierendenGesellschaft, in denen der studentische Finanzierungsbeitrag geregelt wird,
  8. die Musterverträge über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke.
- 5.4. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechtes zulässig. Jedes Mitglied kann sich sowohl durch ein ordentliches als auch durch ein förderndes Mitglied des Vereins vertreten lassen, wobei jedes Mitglied maximal sieben Stimmrechte vertreten kann. Die Vollmachterteilung hat schriftlich, per Fax oder per ausgedruckter E-Mail zu erfolgen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Vollmacht dem Versammlungsleiter zu übergeben.
- 5.5. Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung werden mündlich gefasst, sofern nicht mindestens ein Mitglied eine schriftliche Beschlussfassung beantragt. Sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Beschlüsse gemäß 5.3.3. und 5.3.5. bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln aller abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse gemäß 5.3.4. sowie 5.3.6. bedürfen einer Mehrheit von Dreivierteln aller Mitglieder des Vereins.

- 5.6. Beschlüsse, die die Gemeinnützigkeit betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- 5.7. Übersteigt bei der Wahl von Personen die Anzahl der Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Positionen, so wird – abweichend von 5.5. – eine Entscheidung nach folgendem Verfahren herbeigeführt:
- Die Wahl findet in mehreren Wahlgängen statt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei jedem Wahlgang so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind. Nach jedem Wahlgang werden die Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen geordnet. Sodann wird derjenige Kandidat vom Verfahren ausgeschlossen, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt. Vereinigen die Rangschlechtesten die gleiche Anzahl Stimmen auf sich, findet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten statt, bei welcher derjenige Kandidat ausscheidet, der die wenigsten Stimmen auf sich vereint. Tritt bei der Stichwahl unter denjenigen Kandidaten mit der geringsten Stimmenanzahl in der Stichwahl erneut Stimmengleichheit auf, so scheiden diese Kandidaten aus. Dieses Verfahren wird solange fortgesetzt, bis nur noch so viele Kandidaten übrig sind, wie Plätze zu besetzen sind.
- Sodann erfolgt ein letzter Wahlgang über die letzten verbliebenen Kandidaten. Gewählt sind die Personen, die die einfache Mehrheit auf sich vereinigen können.
- 5.8. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen für eine Dauer von vier Wochen in den Räumen des Vereins auszulegen; Einwendungen können bis Ablauf eines Monats nach Auslage erhoben werden. Die Niederschrift wird auf Wunsch des Mitglieds gegen Kostenerstattung zugestellt.

## § 6

### Vorstand des Vereins

- 6.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese müssen ordentliche oder fördernde Vereinsmitglieder sein. Im Vorstand sind mehrere Geschlechter vertreten.
- 6.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- 6.3. Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- 6.4. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen:
1. die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gesetzlichen Bestimmungen,
  2. die Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr,
  3. die Verwaltung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der diesbezüglichen Richtlinien des Aufsichtsrates,
  4. die Vorlage von Jahresabschluss und Prüfungsbericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers.
- 6.5. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit bestellt. Über die Amtsdauer entscheidet der Aufsichtsrat gleichzeitig mit der Wahl. Enthält der Beschluss des Aufsichtsrats keine ausdrückliche Bestimmung über die Amtsdauer, so beträgt diese drei Jahre ab Beginn der Amtszeit. Die Wahl erfolgt einzeln, sofern der Aufsichtsrat nicht einstimmig anderes beschließt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 6.6. Der Vorstand entscheidet einvernehmlich. Die Beschlussfassung kann schriftlich erfolgen. Sofern es nicht zu einer einvernehmlichen Beschlussfassung kommt, kann der Antrag nochmals eingebracht werden. In diesen Fällen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder beziehungsweise des gemäß § 7.5.3 bestellten Geschäftsführers geregelt werden. Die Geschäftsordnung ist dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.

## § 7

### Aufsichtsrat

- 7.1. Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der Anteil eines Geschlechts darf 55% der Mitglieder des Aufsichtsrates nicht übersteigen. Fühlt sich jemand aufgrund dieser Regelung diskriminiert, muss die MV dazu eine Entscheidung treffen.  
Bis zum 3. Juni 2020 ist die Wiederwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats auch dann zulässig, wenn sie den aktuellen Anspruch der Geschlechterquote nicht erfüllen.
- Fünf Aufsichtsratsmandate werden durch fördernde Mitglieder oder Nichtmitglieder besetzt. Sechs Mitglieder des Aufsichtsrates müssen ordentliche Mitglieder sein, es sei denn, die ordentlichen Mitglieder beschließen, einzelne mit ordentlichen Mitgliedern zu besetzende Aufsichtsratsmandate durch fördernde Mitglieder oder Nichtmitglieder zu besetzen.
- Die Mitgliederversammlung kann den Aufsichtsrat beauftragen, einzelne Mandate gemäß 7.2. zu bestimmen.
- 7.2. Sofern ein Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt vorzeitig niederlegt oder der Aufsichtsrat gemäß 7.1 Satz 5 beauftragt wurde, kann der Aufsichtsrat einstimmig ein neues Mitglied berufen. Diese Berufung muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 7.3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 7.4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Vertretung durch Dritte ist nicht zulässig. Der Aufsichtsrat entscheidet einvernehmlich. Sofern es nicht zu einer einvernehmlichen Beschlussfassung kommt, kann der Antrag auf einer weiteren Sitzung nochmals eingebracht werden. In diesem Fall entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder. Die schriftliche Stimmabgabe ist dann zulässig.
- 7.5. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates zählen:
1. die Kontrolle und Beratung des Vorstandes,
  2. die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  3. die Bestellung eines hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Geschäftsführers, sofern die wirtschaftlichen Belange des Vereins dies erfordern, gegebenenfalls dessen Abberufung und Entlastung,
  4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  5. die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
  6. die Aufstellung von Richtlinien zur Verwaltung des Vereinsvermögens durch den Vorstand,
  7. die Vorlage des Berichtes über seine Tätigkeit auf der Mitgliederversammlung,
  8. die Bestimmung zweier Aufsichtsratsmitglieder als Mitglieder des Sozialausschusses,
  9. die Ausübung des Vorschlagsrechts im Hinblick auf die Berufung und Abberufung des Vertreters der Studierenden-Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Universität Witten/Herdecke.
- 7.6. Alle Geschäfte, die die Vermögenslage des Vereins wesentlich beeinflussen, unterliegen der Zustimmungspflicht durch den Aufsichtsrat. Vorschläge des Vorstandes hinsichtlich des Vertragsverhältnisses mit der Universität Witten/Herdecke sowie hinsichtlich der Musterverträge über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.

- 7.7. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anrecht auf Erstattung ihrer Auslagen in angemessener Höhe und auf die Zahlung von Sitzungsgeld. Der Vorsitzende wie auch der stellvertretende Vorsitzende erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Änderungen in der Höhe der Beträge des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Sitzungsgeldes müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **§ 8**

### **Sozialausschuss**

Aufgabe des Sozialausschusses ist die Akquisition von Spenden, die in ein gebundenes Vermögen eingestellt werden. Die Erträge aus diesem Vermögen werden zur Vermeidung unbilliger Härten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Verträge über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke verwendet.

Der Sozialausschuss besteht aus zwei Aufsichtsräten, einem Vorstandsmitglied und mindestens zwei weiteren von den Vorgenannten durch Kooptation bestimmten Mitgliedern. Die Bestellung der kooptierten Mitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Sozialausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach dem Prinzip der willkürfreien Ermessensentscheidung. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Der Sozialausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 9**

### **Schlichtungsstelle**

Der Aufsichtsrat bestellt eine Schlichtungsstelle, die aus drei Personen besteht. Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Bei sämtlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke ergeben, besteht für den Finanzierungsnehmer die Möglichkeit, kostenfrei die Schlichtungsstelle der SG anzurufen. Die SG ist bei sämtlichen Streitigkeiten zunächst zum Anruf der Schlichtungsstelle verpflichtet. Der SG steht erst bei Nichtanerkennung des Spruches der Schlichtungsstelle der ordentliche Rechtsweg offen.

## **§ 10**

### **Verpflichtung zur Verschwiegenheit**

Alle Personen, die durch ihre Tätigkeit in Organen oder im Auftrag des Vereins Zugang zu persönlichen Daten haben, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 11**

### **Rechnungslegung**

- 11.1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Bestimmungen Buch zu führen und Rechnung zu legen.
- 11.2. Die Prüfung der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung bestellten Abschlussprüfer. Der Abschlussprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.
- 11.3. Der Vorstand legt eine Ausfertigung des Prüfungsberichts in den Räumen des Vereins aus. Die ausgelegte Fassung soll keine namentlichen Angaben zu Forderungen gegenüber Studierenden und ehemaligen Studierenden enthalten. Auf Wunsch eines Mitglieds wird diesem ein Exemplar des testierten Jahresabschlusses gegen Kostenerstattung ausgehändigt.
- 11.4. Der Jahresabschluss des Vereins wird nach den gesetzlichen Regeln für Kapitalgesellschaften erstellt.

## § 12

### **Auflösung und Vermögensanfall**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Witten/Herdecke mit Sitz in Witten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sofern die Universität Witten/Herdecke aufgelöst wurde oder sie nicht mehr steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechts zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung. Dies bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Satzung vom 25. Mai 1995

Geändert durch Beschluss des Vorstands vom 01. August 1995

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.12.1996

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.11.1999

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.01.2001

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.06.2001

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.05.2002

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.01.2003

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.05.2005

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.05.2007

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.10.2009

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.05.2010

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.02.2014

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.01.2015

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.08.2015

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.05.2016